

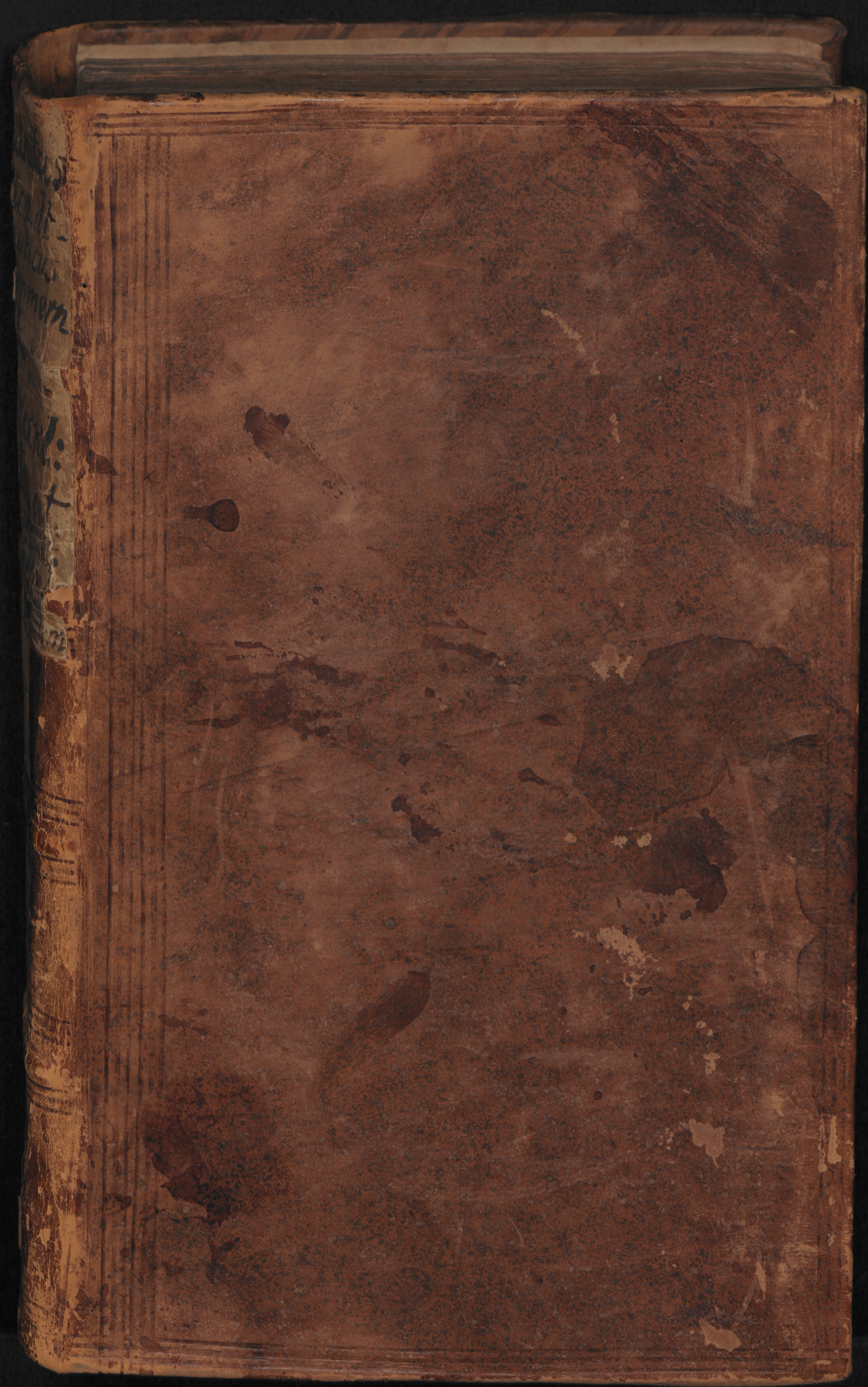
**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen jedermänniglichen hiemit zu wissen. Als von der Römischen Käyserl. Mayest. ... ein erneuertes ernstliches inhibitions-Patent wegen unzuläßiger Verkauf- und Entführung der Pferd/ Munion und Proviand ausser dem Reiche ... zugesand worden ... : Schwerin/ den 15. Februarii, Anno 1689**

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770092209>

Druck Freier  Zugang





168

< Mus > Mk - 4062.  
~~Mk - 83.~~

WILHELMUS DE BRUNNEN / DUCHEN / MINISTRIUM

... in ...



... in ...

# Wir Christian Ludwig / von Gottes Gnaden /

Kurfürst zu Brandenburg / Fürst zu Benden / Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Poldock und Stargard Herr / Vügen jedermännlichen hiemit zu wissen. Als von der Königlich Kaiserl. Mayest. Unserm allergnädigsten Herrn / ein erneuertes ernstliches inhibitions-Patent wegen unzulässiger Verkauf- und Einführung der Pferd / Munition und Proviand ausser dem Reich / uns zu Beobachtung fernere Nothdurfft und öffentlicher Verbündigung Allergnädigst zugeland worden / welches von Worten zu Worten lautet wie folget:

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatia / und Slavonien / König / etc. Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Carnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol / ic. Entbieten allen und jeden Chur- Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Landböghen / Hauptleuten / Vicedomben, Vögten / Pflegern / Zerwesern / Ambtleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richten / Räten / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Würden / Stand oder Weesen die seynd / denen diß Unser Brieff oder Patent / oder glaubwürdige Abschrift davon fürkumt / und damit ersucht werden / Unsere Freundschaft / Better- und Oheimblischen Willen / Römischer Huld / Gnad und alles Guts; Und ist Euer L. K. A. und Euch vorhin guter massen erinnerlich / welcher Bestalten Wir noch unterm Neundten nechst verwichenen 1686. Jahrs / wegen der schon offtermahls verbottenen unzulässiger Verkauf- und Einführung der Pferd / Munition, und Proviand, ausser des Reichs / Unsere Römische Inhibition- und Verbotts- Patenten durch das ganze Röm. Reich publiciren und erneuern lassen / der gnädigsten Zuversicht gelehende / es wurde demselben gehorsamste Folg geleistet / von Suchung einigen particular schänden Vortheil und Gewinns abgestanden / und die innerliche Kräfte Unsers geliebten Reichlandes Teutscher Nation, so dann die Reichs Verfassung und dessen Conservation besser als vorhin beyhalten werden; Nachdem uns aber darauff hin fast bedawerlich zuvernehmen vorkommt / welcher gestalt von Aufwertigen und Fremden Nationen der Zeit die Pferde theils zu denen Artiglerien, und theils zu Montierung ihrer Leuthe / nicht allein im Heil. Römischen Reich in grosser Anzahl eingekauft / sondern auch von Unsern und des Reichs- Ständen Unterthanen / umb einen geringen Preis an sich erkaufft / und fort umb obgedachten schänden Gewinn ferners denen Ausländern / ja gar auch des Heil. Reichs Feinden zu dessen höchsten Nachtheil zugeführt und verhandlet / auch zu solchem End auff gewisse Art und Manner in einige am Reich nechst gelegene Orth gebracht werden / solcher sehr nachtheilige Berichts / und Handthierung aber ( in deme Wir und das Reich deren selben bey gegenwertigen gefährlichen Läuften zur Verfassung der gemeinen Reichs Defension und Sicherheit vornehmten haben ) sowohl denen Römischen- Kaiserlichen- und Römischen- Königlich- Römischen- Reichs- dings zu wider lauffet; Als beschien Wir E. L. K. A. und Euch sambt und sondern von Röm. Römischer Macht hiemit ernstlich ge-



1617: Terminus Anno 1680.  
Anno 1680: Terminus Anno 1680.  
Anno 1680: Terminus Anno 1680.

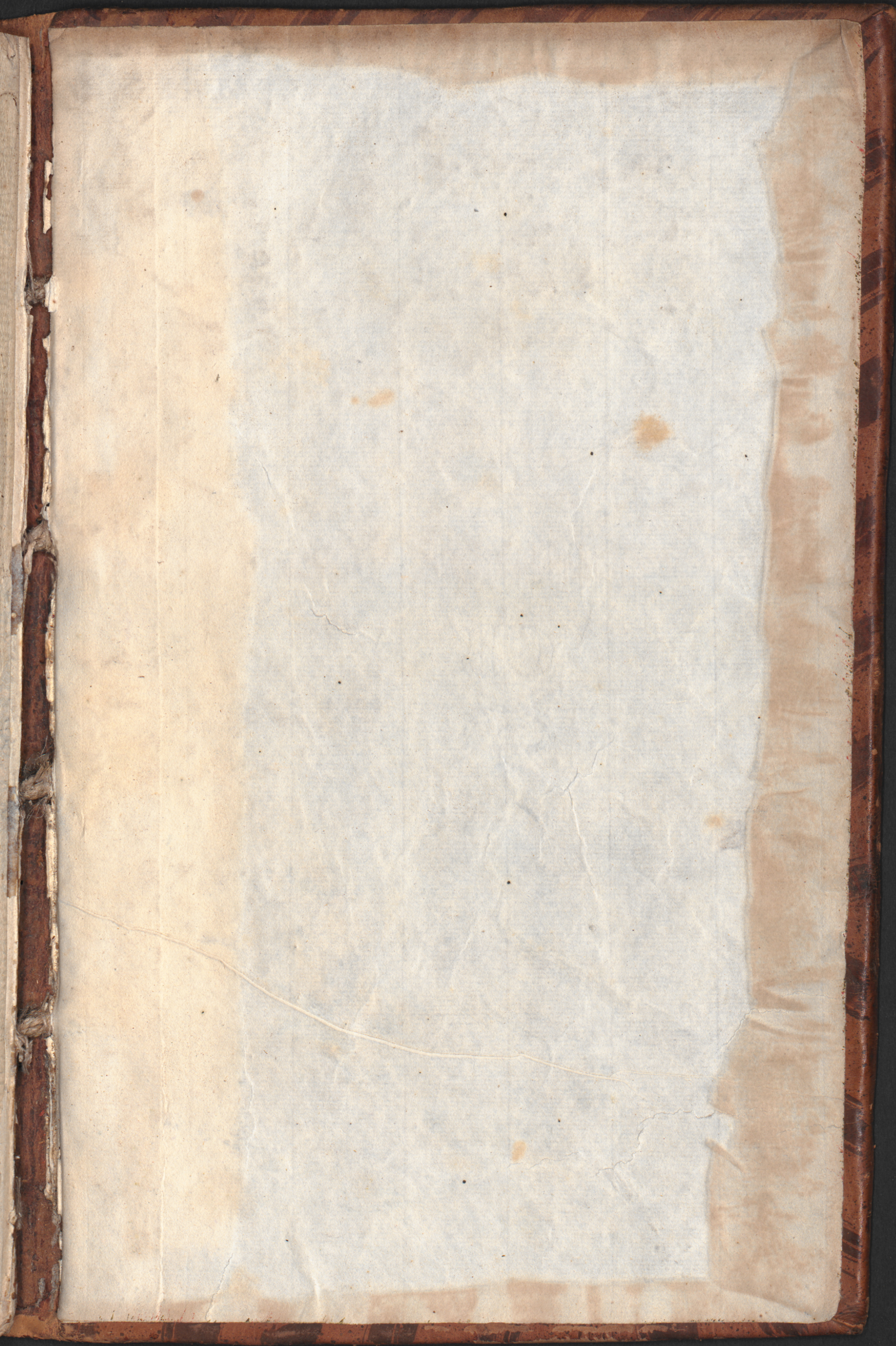
C. E. Conarney  
MVEZLVIIII Brobinn  
Vp Mungiam 2VC' CVT2



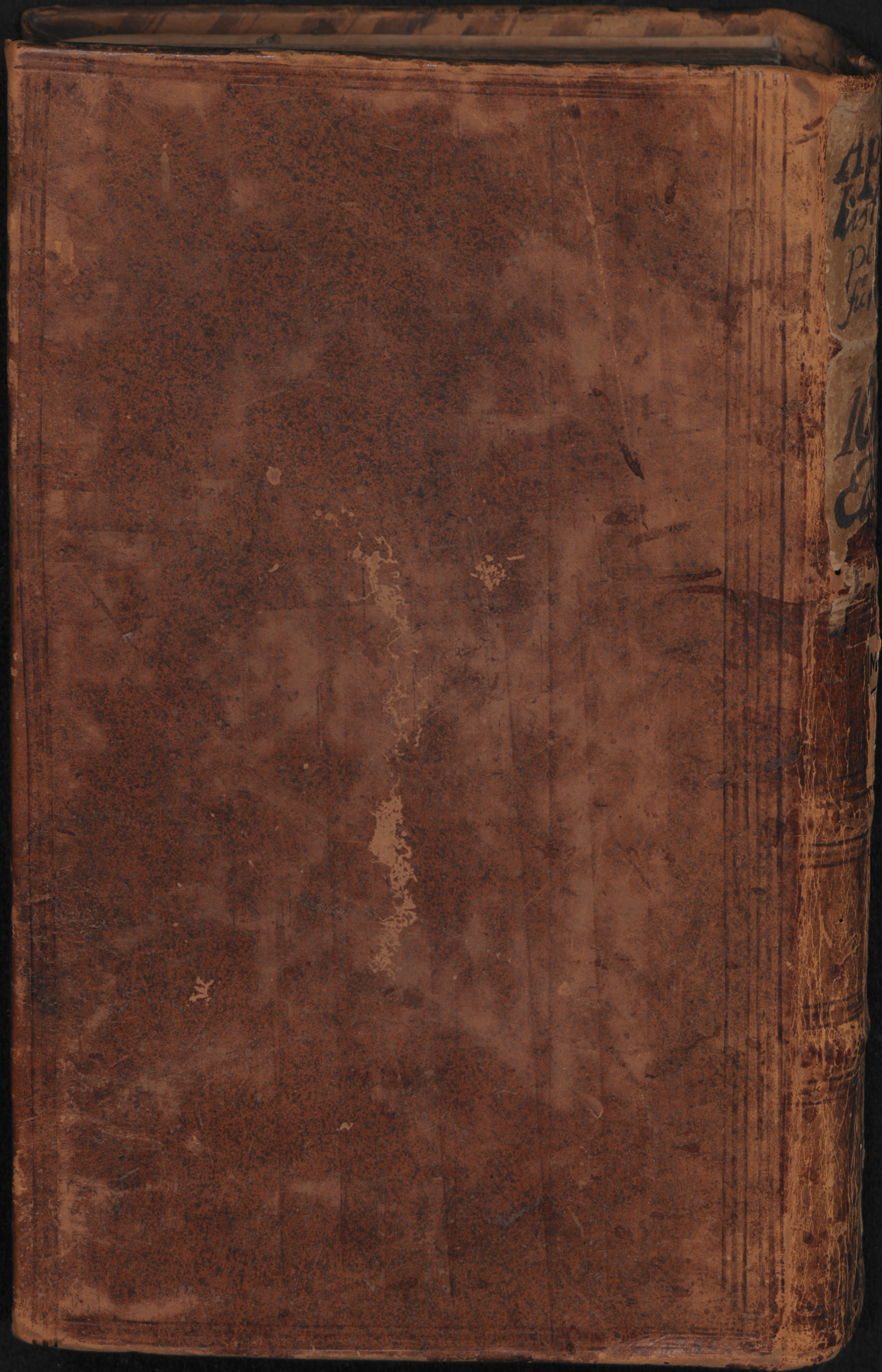
1617  
1617

1617

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Anno' and 'Terminus' are partially visible.







**ALS Gnaden /**

**Friedrich Wilhelm /**

**Brandenburg / Fürst zu Wenden /**

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande  
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren  
Ämtern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft  
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein  
sammelern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un  
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Örten in denen benachbahrten Landen überhand  
nehmender Vorzucht obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi  
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan  
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an  
keine Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Land und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan  
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses  
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /  
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass  
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /  
nicht in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo  
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

zu gehen / entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen  
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen  
sich zu richten an denen Grenz- Orten von allen Cankeln öffentlich abgel  
en dem geschicht Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung.  
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

